

Kommanditvertrag

JoinPolitics Fund II gGmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: JoinPolitics Fund II gGmbH & Co. KG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 2 Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Sammlung und Zurverfügungstellung von Finanzmitteln für zivilgesellschaftliche Initiativen im gesellschaftspolitischen Bereich, soziale Bewegungen, Kampagnen, Beteiligungsformate oder politisches Engagement in Form von Kandidaturen zur Förderung der verfassungsmäßigen demokratischen Grundwerte.
- (2) Bei den Geförderten kann es sich um gemeinnützige Projekte oder um von Privatpersonen getragene Initiativen mit der vorgenannten Zielsetzung handeln. Ausgeschlossen ist die Förderung von Projekten und Initiativen, deren Ziele oder Aktivitäten nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehen, die rassistisch, diskriminierend oder gewaltbereit sind.
- (3) Die Kommanditisten sind von allen Entscheidungen darüber, welche Initiativen oder Personen gefördert werden, ausgeschlossen. Sie dürfen weder in den Gremien vertreten sein, von denen die Förderentscheidungen getroffen werden, noch die Entscheidung über eine Förderung in anderer Weise beeinflussen.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert wird.

§ 3 Gesellschafter, Hafteinlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die **JoinPolitics gGmbH** mit Sitz in Berlin (Amtsgericht Charlottenburg HRB 211670 B). Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.
- (2) Die Komplementärin ist verpflichtet, den Gesellschaftszweck nach Maßgabe ihres Gesellschaftsvertrages, den Weisungen ihrer Gesellschafterversammlung und der JoinPolitics Charta zu erfüllen.

- (3) Jede*r Kommanditist*in übernimmt eine Hafteinlage von EUR 100,00. Darüber hinaus verpflichtet sich jede*r Kommanditist*in zur Leistung einer zusätzlichen Kapitaleinlage, die keine Hafteinlage ist (nachfolgend: „**Fördereinlage**“).
- (4) Als Kommanditist*innen können natürliche oder juristische Personen der Gesellschaft beitreten, die sich den Zielen der Gesellschaft verpflichtet sehen. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Komplementärin. Die Komplementärin hat zwei Wochen vor der Erklärung der Annahme das Conflict Advisory Board (nachfolgend „**CAB**“, s. § 7) zu informieren. Die Erklärung der Annahme kann nur erfolgen, wenn innerhalb dieser zweiwöchigen Frist kein Mitglied des CAB widerspricht.
- (5) Mit ihrem Beitritt erklären die Kommanditist*innen ihre Zustimmung zu diesem Kommanditvertrag (einschließlich etwaiger zwischenzeitlicher Änderungen) und ihre Anerkennung der Grundwerte der Gesellschaft, die in der JoinPolitics Charta niedergelegt sind.
- (6) Die Hafteinlage ist bei Eintritt in die Gesellschaft zu leisten. Die Fördereinlage ist innerhalb von drei Wochen nach Abruf durch die Komplementärin zu leisten; sie kann auch in Teilen abgerufen werden.
- (7) Kommanditist*innen können ihre Fördereinlage durch entsprechende Erklärung gegenüber der Komplementärin erhöhen, sofern nicht das maximale Fördervolumen gemäß Absatz 8 erreicht ist.
- (8) Der Beitritt neuer Kommanditist*innen soll bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen, sofern nicht das CAB beschließt, die Beitrittsfrist bis zum 31. Juli 2025 zu verlängern. Das Gesamtvolumen der Fördereinlagen soll zunächst maximal EUR 8 Millionen betragen. Das CAB kann beschließen, das Gesamtfördervolumen zu erhöhen oder einen weiteren Förderfonds innerhalb der Gesellschaft zu errichten und dessen Zielhöhe und Beitrittsfristen festlegen.

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung, Vergütung

- (1) Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin alleine berechtigt und verpflichtet.
- (2) Zur Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin alleine berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist stets alleinvertretungsbefugt. Sie selbst und ihre Geschäftsführer*innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Komplementärin erhält im ersten Jahr – d.h. der Zeitspanne von einem Jahr nach dem Closing gemäß Absatz (4) – für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 2 % der insgesamt zugesagten Fördereinlagen (einschließlich der Fördereinlagen, die erst nach dem Closing zugesagt werden). In den vier folgenden Einjahreszeiträumen beträgt die Vergütung der Komplementärin jeweils 2 % der zugesagten Fördereinlagen. Die Vergütung versteht sich vor der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer und wird vorschüssig anteilswise zum Beginn

jeden Quartals in Rechnung gestellt. Die anteilige Berechnung der Vergütung beginnt mit dem ersten Tag des Quartals, in das das Closing fällt.

- (4) Als Closing gilt der Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags, sofern zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Kommanditist*innen der Gesellschaft beitreten, andernfalls gilt als Closing der Tag, an dem die*der fünfte Kommanditist*in der Gesellschaft beitrifft.

§ 5 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter*innen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen, wobei Tag der Einladung und Tag der Versammlung mit eingerechnet werden. Lehnt die Komplementärin die Einberufung ab, kann die Einberufung durch das CAB erfolgen.
- (2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der*dem Vorsitzenden des CAB im Verhinderungsfall ihrer*seiner Stellvertretung bzw. einem anderen von der*dem Vorsitzenden zu benennenden Mitglied des CAB. Falls kein Mitglied des CAB die Sitzungsleitung übernehmen kann oder will, wählen die Gesellschafter*innen zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine*n Kommanditist*in, die*der die Sitzungsleitung übernimmt.
- (3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Entsprechend ist über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen eine Niederschrift zu fertigen, die von der*dem Vorsitzenden des CAB im Verhinderungsfall ihrer*seiner Stellvertretung bzw. einem anderen von der*dem Vorsitzenden zu benennenden Mitglied des CAB zu unterzeichnen ist.
- (4) Jede*r Kommanditist*in kann sich in Gesellschafterversammlungen und bei Gesellschafterbeschlüssen durch eine*n andere*n Kommanditist*in oder eine*n zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete*n Dritte*n vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft.
- (5) Jede zugesagte Fördereinlage in Höhe von EUR 1.000,- gewährt eine Stimme in der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Gegenständen, insbesondere über
 - (a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Komplementärin;
 - (b) Die Bestellung der*des Wirtschaftsprüfer*in, sofern das CAB die Prüfung des Jahresabschlusses beschlossen hat;

- (c) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 12.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter*innen werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Diese können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung in Textform oder per E-Mail zulässig, wenn nicht Gesellschafter*innen mit mehr als 25% der Stimmen in der Gesellschafterversammlung (insgesamt existierender Stimmen) dieser Art der Abstimmung widersprechen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Stimmen teilnehmen bzw. vertreten sind. Sofern dieses Quorum nicht erreicht wird, kann mit Ladungsfrist von einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden bzw. vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Soweit in diesem Kommanditvertrag oder in zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts anderes vereinbart ist, werden Gesellschafterbeschlüsse stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
- (4) Die Gesellschafter*innen sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihr Ausschluss aus der Gesellschaft, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein*e Gesellschafter*in, die*der selbst oder deren*dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für eine*n andere*n Gesellschafter*in ausüben. Dasselbe gilt für eine*n Gesellschafter*in, gegen die*den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit dieser Klage.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls bzw. der Niederschrift (§ 5(3)) durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 7 Conflict Advisory Board (CAB)

- (1) Aufgabe des CAB ist es, der Komplementärin beratend zur Seite zu stehen und im Fall von Krisen oder Interessenskonflikten die nötigen Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Insbesondere beschließt das CAB über
- (a) Das Vorliegen von und den Umgang mit MAC-Ereignissen gemäß § 11;
- (b) Den Ausschluss von Kommanditist*innen gemäß § 13.

(3) Das CAB besteht aus drei Kommanditist*innen. Das erste CAB besteht aus:

1. Herrn Andreas Bremke
2. Herrn Dr. Hans Cornehl
3. Herrn Roland Manger

Ersatzmitglieder sind

1. Herr Georg Joachim Claussen
2. Herr Jens Schumann
3. Herr Hanno Renner.

Sofern ein Mitglied des CAB ausscheidet, rückt automatisch das in der vorstehenden Liste folgende Ersatzmitglied ins CAB nach. Sollten alle Ersatzmitglieder in das CAB aufgerückt bzw. ausgeschieden sein und eine Vakanz im CAB auftreten, wählt die Gesellschafterversammlung die Mitglieder des CAB mit einfacher Mehrheit. Das CAB und die in diesem Kommanditvertrag benannten Ersatzmitglieder können einstimmig beschließen, dass hier nicht genannte Kommanditist*innen oder ihre Vertreter*innen an die Stelle einer oder mehrerer der hier benannten Personen rücken.

(4) Das CAB kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten § 5 und § 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Gesellschafterkonten, Kapitalabrufe

- (1) Für jede*n Gesellschafter*in wird ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), auf dem die Hafteinlage der*des Gesellschafter*in verbucht wird, und ein Förderkonto (Kapitalkonto II) geführt. In letzterem werden die zugesagten Fördereinlagen ausgewiesen.
- (2) Soweit die Gesellschaft ihren Zweck durch die Vergabe von Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts oder teilweise abzugsfähige Zuwendungen an politische Parteien erfüllt, werden diese den Kommanditist*innen grundsätzlich im Verhältnis zu ihren geleisteten Fördereinlagen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt jährlich. Sofern Gesellschafter*innen der Gesellschaft erst im Jahr 2025 beitreten, erfolgt die Zuordnung von 2025 geleisteten Zuwendungen der Gesellschaft so lange disquotale, bis alle Kommanditist*innen eine kumulativ gleich hohe Quote an zugeordneten Zuwendungen erreicht haben. Die Bestimmungen in diesem Absatz gelten nur, sofern kein einfacherer Weg zur steuerlichen Zuordnung Anwendung findet.
- (3) Angesichts des Zwecks der Gesellschaft erfolgen keine Gewinnausschüttungen und keine Rückzahlung von geleisteten Kapital- oder Fördereinlagen.
- (4) Die Komplementärin ruft die zugesagten Fördereinlagen nach Maßgabe des Finanzbedarfs der Gesellschaft bei den Kommanditist*innen ab. Die Kapitalabrufe erfolgen grundsätzlich im Verhältnis der zugesagten Fördereinlagen. Nach Beitritt neuer Kommanditist*innen erfolgen die Kapitalabrufe jeweils solange ausschließlich gegenüber den neuen Kommanditist*innen,

bis bei allen Kommanditist*innen das Verhältnis von zugesagten zu ausgezahlten Fördereinlagen gleich ist.

§ 9 Informationsrechte, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Den Kommanditist*innen stehen die Informationsrechte nach § 166 HGB zu. Die Komplementärin hat den Kommanditist*innen jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Quartals einen Quartalsbericht und eine Zusammenfassung über die Aktivitäten der Geförderten im vergangenen Quartal vorzulegen. Weiterhin hat sie den Kommanditist*innen innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Jede*r Gesellschafter*in ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach ihrem*seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht, wenn Gesellschafter*innen diese Angelegenheiten zur Wahrung berechtigter eigener Interessen einer kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Person anvertrauen sowie im Fall einer rechtlichen Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist den Gesellschafter*innen unverzüglich zuzusenden und von der Gesellschafterversammlung festzustellen.

§ 11 Dauer der Gesellschaft, Ausscheiden

- (1) Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 5. Jahrestag des Closings eingegangen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist die Verlängerung der Gesellschaft beschließt.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung der Gesellschaft durch einzelne Gesellschafter*innen ist ausgeschlossen.
- (3) Außer durch Ablauf der vorgesehenen Frist endet die Gesellschaft nur, sofern die Gesellschafterversammlung ihre Auflösung aufgrund eines der folgenden außergewöhnlichen Ereignisse bzw. krisenhaften Entwicklungen (gemeinsam jeweils: „**MAC-Ereignis**“) beschließt:
 - (a) Die Komplementärin verstößt gegen Bestimmungen dieses Kommanditvertrags, insbesondere etwa Berichtspflichten oder die Pflicht zur rechtzeitigen Vorlage der Jahresabschlüsse und erfüllt ihre Verpflichtungen trotz Mahnung durch das CAB innerhalb einer vom CAB in der Mahnung zu setzenden angemessenen Frist nicht;

- (b) Es werden Fördergelder der Gesellschaft an Personen, Gruppierungen oder Projekte ausgezahlt, die diese Gelder für Maßnahmen oder Aktivitäten einsetzen, die in deutlichem Widerspruch zu den in der JoinPolitics Charta niedergelegten Werten und Prinzipien stehen;
 - (c) Es werden Fördergelder der Gesellschaft in signifikanter Höhe außerhalb des in § 2(1) festgelegten Förderzwecks vergeben;
 - (d) Über das Vermögen der Komplementärin wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt;
 - (e) Sämtliche Geschäftsführer*innen der Komplementärin legen ihre Ämter innerhalb eines Sechsmonatszeitraumes nieder oder werden abberufen;
 - (f) Drei oder mehr Mitglieder des Talent-Komitees legen außerhalb des festgesetzten Turnus ihre Ämter innerhalb eines Sechsmonatszeitraums nieder.
- (4) Das Vorliegen eines MAC-Ereignisses wird entweder durch das CAB oder die Gesellschafterversammlung auf Antrag der Kommanditist*innen, die mindestens 25% der Stimmen in der Gesellschafterversammlung auf sich vereinen, festgestellt. Ein diesbezüglicher Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 75% der Stimmen.
- (5) Sofern die Komplementärin der Auffassung ist, dass ein MAC-Event oder andere die Existenz oder Zweckverwirklichung der Gesellschaft bedrohende Umstände vorliegen, kann sie das CAB dazu auffordern, sich mit den dieser Annahme zugrundeliegenden Umständen zu befassen. In diesem Fall wird sich das CAB unverzüglich mit der von der Komplementärin vorgelegten Problematik befassen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.
- (6) Nach Feststellung eines MAC-Ereignisses wird die Vergabe von Fördergeldern zunächst bis auf Weiteres suspendiert, soweit nicht bereits feste Förderzusagen vorliegen und diese Zusagen sich nicht auf ein Vorhaben beziehen, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem MAC-Ereignis steht.
- (7) Sofern eine Heilung des MAC-Ereignisses möglich ist, erhält die Komplementärin die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist für Heilung zu sorgen. Eine „Heilung“ des MAC-Ereignisses ist dann anzunehmen, wenn zur Überzeugung des CAB bzw. der Gesellschafterversammlung feststeht, dass eine Gefährdung der Ziele der Gesellschaft aufgrund der Umstände, die zur Feststellung des MAC-Ereignisses geführt haben, nicht (mehr) zu befürchten ist. In diesem Fall stellt das CAB fest, dass ein MAC-Ereignis nicht mehr vorliegt; sofern die Gesellschafterversammlung das Vorliegen des MAC-Ereignisses festgestellt hat, obliegt diese Feststellung der Gesellschafterversammlung. Die Feststellung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Mit einer solchen Feststellung ist die Suspendierung der Fördergeldvergabe aufgehoben.

- (8) Dauert das MAC-Ereignis fort und erscheinen dadurch die Ziele der Gesellschaft als gefährdet, kann die Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Sofern das CAB das Vorliegen eines MAC-Ereignisses und dessen fehlende Heilung feststellt, schlägt es der Gesellschafterversammlung vor, die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen. Die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75% in der Gesellschafterversammlung.

§ 12 Liquidation der Gesellschaft

- (1) Nach Ablauf der für die Gesellschaftsdauer bestimmten Zeit bzw. in dem Fall, dass die Gesellschafterversammlung gemäß § 11(8) die Auflösung der Gesellschaft beschlossen hat, erfolgt die Liquidation der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Komplementärin wird als Liquidatorin eingesetzt, sofern die Auflösung nicht aufgrund eines MAC-Events beschlossen wird, bei dem die Komplementärin eine maßgebliche Rolle spielt. In diesem Fall ernennt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Person als Liquidator*in.
- (2) Sofern die Gesellschaft nach erfolgter Liquidation über Mittel verfügt, werden diese an die Kommanditist*innen im Verhältnis zu ihren geleisteten Fördereinlagen ausgezahlt.

§ 13 Tod einer*eines Gesellschafter*in

- (1) Sofern eine Kommanditist*in verstirbt, wird die Gesellschaft mit den Personen, die den Geschäftsanteil der*des Verstorbenen oder einen Teil ihres*seines Geschäftsanteils von Todes wegen erlangt haben (die „**Erben**“), fortgesetzt.
- (2) Mehrere Erben haben ihre Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch eine*n gemeinschaftliche*n Vertreter*in oder durch eine*n Testamentsvollstrecker*in erfüllen zu lassen. Solange die*der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte.
- (3) Das CAB kann gemäß § 15 über den Ausschluss der Erben entscheiden. Die Verpflichtung zur Zahlung abgerufener (Teil-)Beträge noch ausstehender Förderbeträge bleibt bis zum etwaigen Zeitpunkt des Ausscheidens bestehen.

§ 14 Verfügung über Kommanditanteile

Sämtliche Verfügungen über einen Kommanditanteil oder einen Teil eines Kommanditanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des CAB.

§ 15 Ausschließung einer*eines Gesellschafter*in

- (1) Das CAB kann die Ausschließung der*des Gesellschafter*in aus der Gesellschaft beschließen,


- (a) wenn in der Person der*des Gesellschafter*in ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund i.S.d. §§ 133, 140 HGB vorliegt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die*der Gesellschafter*in versucht, Einfluss auf Vergabeentscheidungen der Komplementärin bzw. ihrer Gesellschafterversammlung und der von dieser eingesetzten Gremien zu nehmen, oder außerhalb seiner Stellung als Gesellschafter*in politische oder gesellschaftliche Gruppierungen oder Initiativen nicht unwesentlich unterstützt, die in deutlichem Widerspruch zu den Gesellschaftszwecken gemäß § 2(1) dieser Satzung oder den in der JoinPolitics Charta niedergelegten Werten stehen;
 - (b) wenn über das Vermögen der*des betroffenen Gesellschafter*in ein insolvenzrechtliches Verfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
 - (c) Wenn ein*e Kommanditist*in verstirbt.
- (2) Steht ein Kommanditanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist eine Ausschließung auch dann zulässig, wenn die Ausschließungsvoraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
 - (3) Statt der Ausschließung kann mit derselben Mehrheit die Verpflichtung der*des betroffenen Gesellschafter*in beschlossen werden, ihren*seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
 - (4) Im Fall des Ausschlusses einer*eines Gesellschafter*in erhält sie*er keine Abfindung. Es erfolgt auch keine Rückzahlung von geleisteten Einlagen der*des Gesellschafter*in.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Kommanditvertrages, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist, oder sie nach den Bestimmungen dieses Vertrages durch Gesellschafterbeschluss in anderer Form getroffen werden können.
- (2) Die Schriftform im Sinne dieses Kommanditvertrages wird auch durch eine per E-Mail gesandte Mitteilung erfüllt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sich als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien solche vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck

dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

3/26/2024

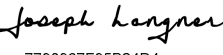
DocuSigned by:

2C3659CC948C489...
Caroline Weimann
für die JoinPolitics gGmbH

3/26/2024

DocuSigned by:

390296F1D60543D...
Philip Husemann
für die JoinPolitics gGmbH

3/26/2024

DocuSigned by:

7790967F95B24D4...
Joseph Langner
für die JoinPolitics gGmbH

3/26/2024

DocuSigned by:

6CC475D6580A465...
Dr. Hans Cornehl
Kommanditist

3/26/2024

DocuSigned by:

09AE014E51CE44C...
Roland Manger
Kommanditist